

Amtliche Mitteilungen

Datum 30. Mai 2008

Nr. 29/2008

Inhalt:

Promotionsordnung
des
Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und
Wirtschaftsrecht
der
Universität Siegen
zur Verleihung des Grades
einer Doktorin oder eines Doktors
der Wirtschaftswissenschaften
(Dr. rer. pol.)

Vom 29. Mai 2008

Promotionsordnung
des
Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht
der
Universität Siegen
zur Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors
der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.)

Vom 29. Mai 2008

Aufgrund des § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Universität Siegen die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Promotionsarten

2. Teil: Ordentliche Promotion

1. Abschnitt: Promotionsberechtigung, Promotionsausschuss, Zulassung

§ 2 Berechtigung zur Promotion

§ 3 Promotionsausschuss

§ 4 Zulassung zum Promotionsverfahren

2. Abschnitt: Bestandteile des Promotionsverfahrens

§ 5 Anforderungen an die ordentliche Promotion

§ 6 Promotionsstudium

§ 7 Dissertation

§ 8 Mündliche Prüfung (Disputation)

3. Abschnitt: Durchführung des Promotionsverfahrens

§ 9 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens, Promotionskommission, Gutachten

§ 11 Aufgaben der Promotionskommission

§ 12 Beurteilung der Dissertation

§ 13 Mündliche Prüfung

§ 14 Gesamtnote der Promotion

§ 15 Pflichtexemplare und Druck der Dissertation

§ 16 Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 17 Einstellung des Promotionsverfahrens

3. Teil: Ehrenpromotion

§ 18 Ehrenpromotion

4. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Aberkennung und Entziehung des Doktorgrades

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

**1. Teil:
Allgemeines**

**§ 1
Promotionsarten**

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Doktorin oder Doktor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) nach Maßgabe der §§ 2 bis 17 und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Doktorin oder Doktor rerum politicarum honoris causa – Dr. rer. pol. h. c.) nach Maßgabe von § 18.

**2. Teil:
Ordentliche Promotion**

**1. Abschnitt:
Promotionsberechtigung, Promotionsausschuss, Zulassung**

**§ 2
Berechtigung zur Promotion**

Promotionsberechtigte sind Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten.

**§ 3
Promotionsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat wählt einen für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständigen Ausschuss (Promotionsausschuss) und betraut eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor mit dem Vorsitz sowie ein zweites promotionsberechtigtes Mitglied mit dem stellvertretenden Vorsitz.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören fünf promotionsberechtigte Mitglieder, von denen vier Professorinnen oder Professoren sein müssen, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studentin oder ein Student des Hauptstudiums II oder des Masterstudiums an. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren müssen die Mehrheit innerhalb der Gruppe der promotionsberechtigten Mitglieder stellen.

(3) Dem Promotionsausschuss obliegen im Rahmen seiner Verfahrensleitung insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 4,
2. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1,
3. die Bestellung der Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 10 Abs. 3 und 4,

4. die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters gemäß § 10 Abs. 5,
 5. die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Abschlüsse gemäß § 4 Abs. 3,
 6. die Entscheidung bei Versäumnis des Termins der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Abs. 1,
 7. die Entscheidung über die Einstellung des Promotionsverfahrens gemäß § 17 Abs. 3,
 8. die Entscheidung über Widersprüche gegen Beschlüsse innerhalb des Promotionsverfahrens.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 4

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Promotion im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen setzt die Zulassung durch eine Entscheidung des Promotionsausschusses voraus. Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage eines Antrages auf Zulassung zum Promotionsverfahren, der an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten ist. Der Antrag muss enthalten:

1. eine Erklärung, dass der Bewerberin oder dem Bewerber die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
 2. einen tabellarischen Lebenslauf,
 3. eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits früher oder gleichzeitig die Zulassung zu einem Promotionsverfahren oder die Eröffnung des Promotionsverfahrens zur Erlangung des akademischen Grades einer/eines Dr. rer. pol. bei einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich beantragt hat,
 4. eine Kurzbeschreibung des Dissertationsthemas,
 5. eine schriftliche Stellungnahme eines promotionsberechtigten Mitglieds des Fachbereichs nach § 2, in dem dieses bekundet, dass es die Bewerberin oder den Bewerber nach der Zulassung als Doktorandin oder Doktorand annimmt.
- (2) Der Promotionsausschuss stimmt dem Antrag unter den nachstehend genannten alternativen Voraussetzungen zu:
- a) für Bewerberinnen und Bewerber mit einem deutschen Universitätsabschluss oder Staatsexamen nach einer Regelstudienzeit von mindestens insgesamt acht Semestern alternativ
 - aa) das Bestehen der Diplom- bzw. Masterprüfung eines wirtschaftswissenschaftlichen Studienganges;

- bb) das Bestehen der Diplom- bzw. Masterprüfung für Wirtschaftsingenieure, Wirtschaftsinformatiker, Wirtschaftsjuristen oder Wirtschaftsmathematiker eines entsprechenden wissenschaftlichen Studienganges;
 - cc) das Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit den Beruflichen Fachrichtungen Wirtschaftswissenschaft oder Sozialwissenschaft mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft
 - dd) den Abschluss eines anderen wissenschaftlichen Studiums sowie ein hierauf aufbauendes, mindestens zweisemestriges Studium mit Erwerb von mindestens 40 Leistungspunkten wirtschaftswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen aus Masterstudiengängen an einer deutschen Universität;
 - ee) den Abschluss eines anderen wissenschaftlichen Studiums, dem sich eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit an einer wirtschaftswissenschaftlichen Lehr- und Forschungseinrichtung unter Anleitung der Promotionsbetreuerin bzw. des Promotionsbetreuers anschließen muss;
- b) für Bewerberinnen und Bewerber mit einem deutschen Universitätsabschluss nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern das Bestehen der wirtschaftswissenschaftlichen Diplomprüfung mit mindestens der Note "gut" sowie hierauf aufbauend ein mindestens zweisemestriges Studium mit Erwerb von mindestens 40 Leistungspunkten wirtschaftswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen aus Masterstudiengängen im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen
 - c) für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Diplom- bzw. Masterabschluss eines Studienganges Wirtschaft an einer Fachhochschule im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen mit mindestens der Note "gut" sowie hierauf aufbauend ein mindestens zweisemestriges Studium mit Erwerb von mindestens 40 Leistungspunkten wirtschaftswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen aus Masterstudiengängen im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen

(3) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschluss gemäß § 4 Abs. 2 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse wird nach den von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen zu hören. Die endgültige Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(4) Bei einem nicht fachnahen Studienabschluss müssen während des Promotionsstudiums in der Phase I (§ 6 Abs. 2 a), Abs. 3a)) mindestens 10 Leistungspunkte erworben werden. Fachnah sind alle Kombinationsstudiengänge, die den Begriff Wirtschaft enthalten. Mathematik und Informatik gelten als fachnah, falls der betreuende Hochschullehrer dem Promotionsausschuss eine hinreichende wirtschaftswissenschaftliche Nähe bestätigt.

(5) Wird der Antrag abgelehnt, ist diese Entscheidung der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

2. Abschnitt: Bestandteile des Promotionsverfahrens

§ 5 Anforderungen an die ordentliche Promotion

Das Verfahren zur Erlangung des akademischen Grades des Dr. rer. pol. besteht aus dem erfolgreich absolvierten Promotionsstudium, der schriftlich verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

§ 6 Promotionsstudium

(1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren begleitet das Promotionsstudium die Anfertigung der Dissertation. Es vermittelt vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit, Forschung selbständig zu planen, durchzuführen, die gewonnenen Ergebnisse vor fachkundigem Publikum vorzutragen, zu verteidigen und in eine publikationsreife Form zu bringen.

(2) Das Promotionsstudium besteht aus drei Phasen: dem Besuch von Lehrveranstaltungen (Phase I), der Präsentation (Phase II) und der Publikation (Phase III) von Forschungsergebnissen.

a) Die Phase I liegt am Beginn des Promotionsstudiums und umfasst Vorlesungen, Seminare, Summerschools und Workshops. Das anrechenbare Lehrangebot wird durch den Promotionsausschuss festgelegt. Die in Phase I gewählten Lehrveranstaltungen sollen Kenntnisse im Bereich (i) quantitativer Methoden, (ii) empirischer Methoden und (iii) konzeptioneller Ansätze in der Forschung vermitteln. Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; die erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.

b) Die Phase II beinhaltet die Präsentation (i.d.R. als Vortrag) wissenschaftlicher Ergebnisse auf nationalen und internationalen Tagungen, Workshops und Forschungskolloquien.

c) Die Phase (III) beinhaltet den Erwerb von Leistungspunkten durch die Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse, die dem Arbeitsgebiet des Promotionsthemas zuzuordnen sind.

(3) Die oder der Promovierende muss in den drei Phasen des Promotionsstudiums insgesamt mindestens 20 Leistungspunkte erwerben. Mindestens je 4 Leistungspunkte müssen dabei in zwei der drei Phasen erworben werden.

a) Im Rahmen der Phase I können von den Promovierenden Leistungspunkte aus dem Doktorandenprogramm und in Ausnahmefällen aus dem Masterprogramm erworben werden. Mit der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden werden 5 Leistungspunkte erworben. Gleichwertige Studienleistungen aus wirtschaftswissenschaftlichen Promotions- oder Graduiertenstudiengängen anderer Universitäten können angerechnet werden. Über

die Anerkennung der Veranstaltungen und Leistungen entscheidet der Promotionsausschuss.

- b) Für jede in Phase II erbrachte Präsentation auf einer nationalen oder internationalen Tagung, einem nationalen oder internationalen Workshop oder einem Doktoranden-seminar werden 4 Leistungspunkte erworben.
 - c) Für jede in der Phase III erfolgte Veröffentlichung erhält die oder der Promovierende Leistungspunkte. Es werden 5 Leistungspunkte für eine Veröffentlichung in einer anerkannten Fachzeitschrift oder einem Sammelband angerechnet. Für Manuskripte, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation noch nicht erschienen sind, reicht eine Bescheinigung der Annahme zur Veröffentlichung aus.
- (4) Über die ordnungsgemäße Teilnahme am Promotionsstudium wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Abschlussbescheinigung ausgestellt.

§ 7

Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation ist aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach zu wählen.
- (2) Die Dissertation muss eine selbständige Leistung der oder des Promovierenden sein und einen wissenschaftlich weiterführenden Beitrag leisten.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Arbeit soll in druckfertigem Zustand eingereicht werden.
- (4) Die Dissertation darf vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht als solche veröffentlicht sein. Teile, die im Rahmen der Dissertation ausgearbeitet werden, dürfen schon vor der Einreichung der Arbeit veröffentlicht sein.
- (5) Eine Dissertation, die bereits an einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich eingereicht wurde, darf nicht Grundlage der Promotionsprüfung werden.
- (6) Die Dissertation soll von einem promotionsberechtigten Mitglied des Fachbereichs gemäß § 2 betreut werden. Bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Fachbereich kann eine Betreuung noch 4 Jahre fortgesetzt werden. Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8

Mündliche Prüfung (Disputation)

Die mündliche Prüfung wird in Form einer Disputation abgenommen. Sie erstreckt sich auf das Thema der Dissertation und angrenzende Gebiete.

**3. Abschnitt:
Durchführung des Promotionsverfahrens**

**§ 9
Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 4 sowie die Vorlage der Abschlussbescheinigung gem. § 6 Abs. 4,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. mindestens zwei Exemplare der Dissertation in Maschinen- oder Druckschrift,
4. eine Erklärung der oder des Promovierenden, dass sie oder er die Dissertation selbstständig verfasst und alle benutzten Hilfsmittel und Quellen angegeben hat,
5. eine Erklärung der oder des Promovierenden, ob sie oder er nach der Zulassung gem. § 4 Abs. 1 ein Promotionsverfahren zum Dr. rer. pol. bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang,
6. ein Vorschlag für die erste und zweite Gutachterin oder den ersten und zweiten Gutachter der Dissertation sowie ein drittes Mitglied der Promotionskommission,
7. ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist.

**§ 10
Eröffnung des Promotionsverfahrens, Promotionskommission, Gutachten**

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Bestimmungen nach §§ 4, 5, 6, 7 und 9 nicht erfüllt sind, oder wenn nicht wenigstens eine begutachtende Person dem Fachbereich angehört. Wird die Eröffnung abgelehnt, ist diese Entscheidung der oder dem Promovierenden unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(2) Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange keine Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens vorliegt. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht eingeleitet.

(3) Der Promotionsausschuss wählt unter Berücksichtigung der Vorschläge der oder des Promovierenden nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 die Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie die Promotionskommission, wobei dem Vorschlag für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter im Regelfall gefolgt werden soll. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor sein. Überschreitet das Thema der Dissertation die

Grenzen des Fachbereichs, muss mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter aus einem anderen Fachbereich der Universität Siegen oder von einer anderen Universität bestellt werden. Die an der mündlichen Prüfung beteiligten Prüferinnen oder Prüfer müssen mehrheitlich Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein.

(4) Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei promotionsberechtigten Mitgliedern gemäß § 2, die aus ihrem Kreis die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wählen. Der Promotionskommission gehören in der Regel zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und die Prüferinnen oder Prüfer für die mündliche Prüfung an. Die Mitglieder der Promotionskommission müssen nicht sämtlich dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht angehören.

(5) Über die in der Promotionskommission vertretenen Gutachterinnen oder Gutachter hinaus kann im Falle des § 10 Abs. 3 Satz 3 eine weitere promotionsberechtigte Person zur Begutachtung bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch den Promotionsausschuss auf Vorschlag der Promotionskommission.

§ 11

Aufgaben der Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten gemäß § 12 Abs. 1 über die Annahme und die Note der Dissertation. Sie führt gemäß § 13 die mündliche Prüfung als Kollegialprüfung durch, entscheidet über die Note der mündlichen Prüfung und legt die Gesamtnote der Promotion fest.

(2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Promotionskommission und beruft die Promotionskommission ein, bestimmt die Protokollanten, setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest, lädt zu dieser Prüfung ein und führt den Schriftwechsel der Promotionskommission.

(3) Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 12

Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen voneinander unabhängig schriftliche Gutachten, die eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie im Falle der Annahme einen Notenvorschlag enthalten.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen innerhalb von insgesamt 3 Monaten nach Einreichung der Dissertation begründete Gutachten vorlegen, in denen die Annahme oder Ablehnung bzw. einmalige Überarbeitung der Arbeit empfohlen wird. In einem die Annahme der Dissertation empfehlenden Gutachten ist eine Note vorzuschlagen. Die Note kann lauten:

sehr gut	(magna cum laude)	= 1
gut	(cum laude)	= 2
genügend	(rite)	= 3

Eine ausgezeichnete Dissertation kann mit der Note „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) = 0 bewertet werden.

(3) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten vier Wochen im Dekanat aus. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist bekannt.

(4) Die Dissertation und die Gutachten können während der Auslagefrist von den gemäß § 2 zur Promotion berechtigten Mitgliedern des Fachbereichs 5 sowie den Mitgliedern des Promotionsausschusses eingesehen werden.

(5) Zur Dissertation oder zu den Gutachten können die in Abs. 4 genannten Personen innerhalb einer Woche nach Abschluss der Auslagefrist schriftlich Stellung nehmen. Auf begründeten Antrag hin kann die Frist zur Stellungnahme um maximal zwei Wochen verlängert werden.

(6) Die Promotionskommission soll spätestens vier Wochen nach Ablauf der Äußerungsfrist auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten über die Annahme, gegebenenfalls mit der Auflage von Korrekturen, sowie über die Note der Dissertation entscheiden; eventuelle Stellungnahmen nach Abs. 5 müssen in der Promotionskommission beraten werden. Erheben eine oder mehrere Gutachterinnen oder Gutachter in der Sitzung der Promotionskommission gegen diese Entscheidung Einspruch, schlägt die Promotionskommission dem Promotionsausschuss vor einer endgültigen Entscheidung die Einholung eines weiteren Gutachtens vor. § 10 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(7) Nach Abschluss der Bewertung der Dissertation ist der oder dem Promovierenden unverzüglich von der Entscheidung der Promotionskommission Kenntnis zu geben. Der oder dem Promovierenden ist auf Antrag die Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakten zu gewähren.

(8) Eine abgelehnte Dissertation kann auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Promotionsausschusses einmal wiedervorgelegt werden; der Promotionsausschuss soll hierbei eine angemessene Frist von höchstens einem Jahr zur erneuten Einreichung der Dissertation setzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Dissertation endgültig als abgelehnt.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung unmittelbar nach der Entscheidung über die Dissertation fest, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Vorlage der Gutachten liegen soll. Versäumt die oder der Promovierende schuldhaft den Prüfungstermin oder tritt sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. Die Prüfung kann in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden. Ein Mitglied der Prüfungskommission führt Protokoll.

(3) Die mündliche Prüfung ist fachbereichsöffentlich. Sie dauert etwa 90 Minuten und wird durch einen Vortrag der oder des Promovierenden über die grundlegenden Ergebnisse der Dissertation eingeleitet. Der Vortrag soll 30 Minuten nicht überschreiten. Eine etwa 60-minütige wissenschaftliche Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission schließt sich unmittelbar an den Vortrag an. Die Hochschullehrer des Fachbereichs können sich an dieser Diskussion beteiligen.

(4) Die Note der mündlichen Prüfung wird als arithmetisches Mittel aus den Vorschlägen der Mitglieder der Promotionskommission errechnet.

(5) Die Noten für eine bestandene mündliche Prüfung (Einzelnoten sowie Gesamtnote) können lauten:

sehr gut	(magna cum laude)	= 1
gut	(cum laude)	= 2
genügend	(rite)	= 3

Bei hervorragenden Prüfungsleistungen kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) = 0 vergeben werden.

(6) Wird die mündliche Prüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, kann die oder der Promovierende sie einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach einem halben Jahr und muss spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden.

§ 14

Gesamtnote der Promotion

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Prüfung bestanden ist und bewertet die gesamte Promotionsleistung. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der oder dem Promovierenden unverzüglich die Note mit.

(2) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung; hierbei zählt die Dissertation dreifach. Bei der Bewertung der gesamten Promotionsleistung wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Promotionsleistung lautet:

summa cum laude	(bei einem Mittel zwischen 0,0 bis 0,5)
magna cum laude	(bei einem Mittel zwischen 0,6 bis 1,5)
cum laude	(bei einem Mittel zwischen 1,6 bis 2,5)
rite	(bei einem Mittel zwischen 2,6 bis 3,0)

§ 15

Pflichtexemplare und Druck der Dissertation

(1) Die oder der Promovierte ist verpflichtet, ihre oder seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung 3 Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sichergestellt wird durch:

- entweder a) die Ablieferung weiterer 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck,
- oder b) den Nachweis einer Verbreitung durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren,
- oder c) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind; in diesem Fall überträgt die oder der Promovierte der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) Weicht die endgültige Fassung der Dissertation von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, bedarf die Abweichung der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern nach vorheriger Prüfung beider Fassungen.

(3) Die Pflichtexemplare müssen spätestens zwei Jahre nach bestandener Prüfung bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. Diese oder dieser kann auf Antrag der oder des Promovierten die Einreichungsfrist einmalig um 1 Jahr verlängern.

§ 16

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Mit der Annahme der Dissertation und dem Bestehen der mündlichen Prüfung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt den Abschluss des Verfahrens fest und veranlasst die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält das Thema der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde trägt das Siegel des Fachbereichs und die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans.

(2) Die Dekanin oder der Dekan händigt der oder dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gem. § 15 Abs. 1 erfolgt ist. Auf Wunsch der oder des Promovierten wird nach Abschluss des Promotionsverfahrens eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt, welche dieselben Angaben wie die Promotionsurkunde enthält. Diese vorläufige Bescheinigung berechtigt jedoch nicht zur Führung des Doktorgrades.

(3) Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat über den Abschluss des Verfahrens. Dieser wird dem Rektorat und der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben.

(4) Alle schriftlichen Unterlagen über das Promotionsverfahren sind beim Fachbereich aufzubewahren.

(5) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der oder dem Promovierten auf Antrag die Möglichkeit zur Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakten zu geben.

§ 17

Einstellung des Promotionsverfahrens

(1) Verzichtet die oder der Promovierende nach Eröffnung des Promotionsverfahrens durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan auf die Weiterführung des Verfahrens, gilt die Promotion als nicht bestanden. Von diesem Ergebnis sind der Fachbereichsrat, der Promotionsausschuss sowie die Promotionskommission zu unterrichten. Eine einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens unter Anrechnung der bereits erbrachten Promotionsleistungen ist in diesem Fall möglich.

(2) Werden Prüfungsleistungen innerhalb des Promotionsverfahrens endgültig nicht erbracht, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Dies ist der oder dem Promovierenden unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung durch die Dekanin oder den Dekan mitzuteilen.

(3) Wird während des Promotionsverfahrens festgestellt, dass die oder der Promovierende wissentlich irreführende Angaben zu § 9 Abs. 2 gemacht hat, entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Die oder der Promovierende muss Gelegenheit erhalten, zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Wird das Verfahren eingestellt, unterrichtet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionskommission und den Fachbereichsrat. Der Beschluss des Promotionsausschusses über die Einstellung des Promotionsverfahrens ist zu begründen und der oder dem Promovierenden, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, zuzustellen.

3. Teil:

Ehrenpromotion

§ 18

Ehrenpromotion

(1) Zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen in der Forschung oder einer herausragenden Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse in Unternehmen und öffentlicher Verwaltung kann als Auszeichnung der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber verliehen werden.

(2) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber wird auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichs verliehen. Zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der oder des zu Ehrenden wird eine Kommission gebildet, der mindestens drei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren angehören. Aufgrund der Empfehlung der Kommission beschließt der Fachbereichsrat mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der Ehrendoktorin oder des Ehrendoktors zu würdigen.

4. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Aberkennung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Die Promotionsurkunde ist einzuziehen.
- (2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat. Wird der Doktorgrad entzogen, ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (3) Über die Aberkennung oder Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat. Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor der Universität Siegen unterrichtet die Ministerin oder den Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen von der Aberkennung oder der Entziehung des Doktorgrades.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Ordnung wird im Verkündigungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Für ein vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits eröffnetes Promotionsverfahren gilt die Promotionsordnung vom 12. März 1999 als fortbestehend, es sei denn, die Promovierende oder der Promovierende teilt dem Promotionsausschuss mit, ihr bzw. sein Promotionsverfahren solle nach dieser Ordnung fortgeführt werden. Desgleichen können Promovierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen worden sind, wählen, nach welcher Promotionsordnung sie promovieren wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 7. Mai 2008.

Siegen, den 29. Mai 2008

Der Rektor

gez. R. Schnell

(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)